

Satzung
des Fördervereins zum Schutze des Weißstorches im Landkreis Verden

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein zum Schutze des Weißstorches im Landkreis Verden“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Verden (Aller). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes i.S. des § 52 Abs. 2 Ziffer 8 der Abgabenordnung durch die Erhaltung und Förderung des Weißstorches in seinen natürlichen Lebensräumen im Landkreis Verden durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel.
Der Verein erfüllt den satzungsmäßigen Zweck sowohl selbst als auch durch die Mittelweiterleitung an den Landkreis Verden zur Unterhaltung der Storchepflegestation.
- (2) Der satzungsmäßige Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- Unterstützung und finanzielle Förderung der Storchepflegestation
 - Beschaffung weiterer Finanzmittel für den Stationsbetrieb und die Unterhaltung der Stationseinrichtungen und –grundstücke
 - Werbung in der Öffentlichkeit für die Erhaltung des Weißstorches und seines Lebensraumes
 - Dokumentation und Veröffentlichung über die Bestandsentwicklung des Weißstorches innerhalb des Kreisgebietes
 - Anregung und Förderung von Forschungen und Veröffentlichungen, die für den Weißstorchschutz von Interesse sind, sowie ggfs. Herausgabe eigener Veröffentlichungen
 - Maßnahmen der Horst- und Bestandspflege
 - Förderung des Lebensraumschutzes, der Biotopgestaltung und der Minderung von Gefahren in der Landschaft durch praktische Umsetzung oder deren Finanzierung, einschließlich der Förderung von Flächenerwerb und –bewirtschaftung.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Erlöschen
 - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Rückstand der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre beträgt.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit festgesetzt wird. Neben dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag kann ein Förderbeitrag mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in sowie
- vier weiteren Mitgliedern

Geborene Mitglieder im Vorstand sind der Landkreis Verden und die Stadt Verden (Aller); beide werden jeweils vertreten durch ihre Hauptverwaltungsbeamten.

Der/die Schatzmeister/in kommt aus dem für den Naturschutz zuständigen Fachbereich des Landkreises Verden.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste

- (4) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der/die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzungen ein, soweit und sobald das die Sachlage erfordert. Die Ladungen sind schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall beruft der/die stellv. Vorsitzende die Sitzung ein und leitet sie. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Kassenführung des Vereins wird jährlich vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Verden (Aller) (RPA) geprüft.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet; für den Verhinderungsfall gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge, die erst in der der Mitgliederversammlung gestellt werden, können durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vorstandswahl, Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins sind von Anträgen nach diesem Absatz ausgenommen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, einschließlich des Prüfberichtes des RPA,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - Änderung der Vereinssatzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Juristische Mitglieder sowie natürliche Mitglieder beschließen mit je einer Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8
Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß und unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes geladen wurde, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Verden, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat.